



## Mangelfolgeschaden

Im Mängelrecht muss man sich oft mit dem Mangelfolgeschaden befassen. Auf der einen Seite gibt es den Mangel, dieser wird innert Frist gerügt, oder nach Ablauf der Garantiefrist ordentlich behoben. Eventuell wird wie bei einem Wasserschaden dies von der Gebäudeversicherung oder einer Hausratversicherung bezahlt. Ergeben sich in der Folge dazu weitere Schäden, so spricht man von einem Mangelfolgeschaden. Das kann sein, dass die Nachbesserung respektive die Mangelbehebung nicht einwandfrei war, oder dass sich daraus weitere Kosten ergeben haben. Wenn ein Mangel im Einzelfall auf einem Verschulden des Unternehmers beruht, werden die Mängelrechte des Bauherrn/Bestellers zusätzlich durch das Schadenersatzrecht ergänzt.

### Art. 171 der SIA-Norm 118 besagt wörtlich:

- <sup>1</sup> Ist wegen eines Mangels ein Schaden entstanden, (z.B. Brandschaden oder Schaden infolge Betriebsstörung),, so hat der Bauherr neben und ausser den Rechten nach Art. 169 SIA-Norm 118, das Recht auf Schadenersatz nach Massgabe der Art. 368 und 97 ff. OR. Jedoch hat er kein Recht, Schadenersatz gemäss Art. 97 ff. OR anstelle Art. 169 (SIA-Norm 118) geltend zu machen.

Problematisch sind meistens die Wasserschäden wobei deren Ursache gefunden werden muss. Das bedeutet, dass die sogenannte Lecksuche aufwendig und kostenintensiv sein kann. **Meine Empfehlung: Lecksuche versichern !**

